

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. November 1955

Nummer 61

Datum	Inhalt	Seite
25. 10. 55	Verordnung über die Vollstreckungsbehörde im Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung	223
10. 11. 55	Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Wuppertal für den Erweiterungsbau der Mädchen-Realschule Hohenstein	223
	Arzeichen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
8. 11. 55	Betrifft: Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelhochspannungsfreileitung von Rheinkamp nach Rossenray in den Gemeinden Rheinkamp, Neukirchen-Vluyn und der Stadt Kamp-Lintfort des Landkreises Moers des Regierungsbezirks Düsseldorf	223
8. 11. 55	Betrifft: Bau und Betrieb einer Gasfern-Parallelleitung von Wedau nach Großenbaum in der Stadt Duisburg im Regierungsbezirk Düsseldorf	223
8. 11. 55	Betrifft: Bau und Betrieb einer Viersystemleitung (3×220 und 2×110 kV) von Strümp nach Gellep-Stratum in der Gemeinde Strümp und Lank-Latum im Landkreis Kerpen-Krefeld im Regierungsbezirk Düsseldorf und einer 110 kV-Zweisystemleitung von Gellep-Stratum nach Krefeld-Hafen in der Stadt Krefeld im Regierungsbezirk Düsseldorf	224
8. 11. 55	Betrifft: Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Mettmann nach Dornap in den Städten Mettmann und Wülfrath des Landkreises Düsseldorf-Mettmann des Regierungsbezirks Düsseldorf	224
	Bekanntmachung der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen.	
7. 11. 55	Betrifft: Wochenausweis.	224

Verordnung über die Vollstreckungsbehörde im Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung.

Vom 25. Oktober 1955.

Auf Grund des Artikels 77 der Landesverfassung wird verordnet:

§ 1

Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 47 Abs. 5 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung vom 2. 5. 1955 (BGBl. I S. 202) sind die für die Beitreibung vor Gemeindeabgaben zuständigen Behörden.

§ 2

Ortlich zuständig ist die Gemeinde, in der der Schuldner der beizutreibenden Forderung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Platte.

— GV. NW. 1955 S. 223.

Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 10. November 1955.

Betrifft: Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Wuppertal für den Erweiterungsbau der Mädchen-Realschule Hohenstein.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 6. 10. 1955 S. 281 unter Nr. 638 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Wuppertal für den Erweiterungsbau der Mädchen-Realschule Hohenstein, Gemarkung Barmen, Flur 300, Parzelle 30, bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 223.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 8. November 1955.

Betrifft: Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelhochspannungsfreileitung von Rheinkamp nach Rossenray in den Gemeinden Rheinkamp, Neukirchen-Vluyn und der Stadt Kamp-Lintfort des Landkreises Moers des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 6. 10. 1955 S. 281 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelhochspannungsfreileitung von Rheinkamp nach Rossenray in den Gemeinden Rheinkamp, Neukirchen-Vluyn und der Stadt Kamp-Lintfort des Landkreises Moers des Regierungsbezirks Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 223.

Düsseldorf, den 8. November 1955.

Betrifft: Bau und Betrieb einer Gasfern-Parallelleitung von Wedau nach Großenbaum in der Stadt Duisburg im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hiermit angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 6. 10. 1955 S. 282 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen, für den

Bau und Betrieb einer Gasfern-Parallelleitung von Wedau nach Großenbaum in der Stadt Duisburg im Regierungsbezirk Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 223.

Düsseldorf, den 8. November 1955.

Betrifft: Bau und Betrieb einer Viersystemleitung (2×220 und 2×110 kV) von Strümp nach Gellep-Stratum in den Gemeinden Strümp und Lank-Latum im Landkreis Kempen-Krefeld im Regierungsbezirk Düsseldorf und einer 110 kV-Zweisystemleitung von Gellep-Stratum nach Krefeld-Hafen in der Stadt Krefeld im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierfür angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 6. 10. 1955 S. 282 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG, Essen, für den

Bau und Betrieb einer Viersystemleitung (2×220 und 2×110 kV) von Strümp nach Gellep-Stratum in den Gemeinden Strümp und Lank-Latum im Landkreis Kempen-Krefeld im Regierungsbezirk Düsseldorf und einer 110 kV-Zweisystemleitung von Gellep-Stratum nach Krefeld-Hafen in der Stadt Krefeld im Regierungsbezirk Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 224.

Düsseldorf, den 8. November 1955.

Betrifft: Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-doppelfreileitung von Mettmann nach Dornap in den Städten Mettmann und Wülfrath des Landkreises Düsseldorf-Mettmann des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierfür angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 6. 10. 1955 S. 281 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG, Essen, für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-doppelfreileitung von Mettmann nach Dornap in den Städten Mettmann und Wülfrath des Landkreises Düsseldorf-Mettmann des Regierungsbezirks Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 224.

Bekanntmachung der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. November 1955

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)			Passiva			
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche			Veränderungen gegenüber der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	—	268 662	—	+ 151 361			
Postscheckguthaben	—	1	—	—			
Inlandswechsel	—	585 544	—	+ 24 751			
Wertpapiere							
a) am offenen Markt gekaufte	—	89	—	—			
b) sonstige	89	89	—	—			
Ausgleichsforderungen							
a) aus der eigenen Umstellung	645 352	646 563	— 196	— 196			
b) angekaufte	1 211	—	—	—			
Lombardforderungen gegen							
a) Wechsel	10 349	— 4 200	—	—			
b) Ausgleichsforderungen	7 329	17 679	— 5 857	+ 7 781			
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—			
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	1 173	—	+ 1 173			
Sonstige Vermögenswerte	—	63 596	—	+ 5 385			
	1 611 307		+ 190 255				
C) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Okt. 1955							
Reserve-Soll	164 812	—	1 950	—			
Reserve-Ist	196 991	—	133 786	—			
	Veränderungen gegenüber dem Vormonat						
	+ 190 255						
Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.							
*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Okt. 1955							
Reserve-Soll	1 202 240	—	7 541	—			
Reserve-Ist	1 226 255	—	13 418	—			
Überschußreserven	24 045	—	5 877	—			
Summe der Überschreitungen	24 349	—	4 892	—			
Summe der Unterschreitungen	304	—	985	—			
Überschußreserven	24 045	—	5 877	—			
	Veränderungen gegenüber dem Vormonat						
	+ 190 255						

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Okt. 1955

Reserve-Soll 164 812

Reserve-Ist 196 991

Veränderungen gegenüber dem Vormonat

— 1 950

— 133 786

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Okt. 1955

Reserve-Soll 1 202 240

Reserve-Ist 1 226 255

Überschußreserven 24 045

Summe der Überschreitungen 24 349

Summe der Unterschreitungen 304

Überschußreserven 24 045

Veränderungen gegenüber dem Vormonat

— 7 541

— 13 418

— 5 877

— 4 892

— 985

— 5 877

Düsseldorf, den 7. November 1955.

Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen:

Fessler. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1955 S. 224.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgeber von der Landeszentralkbank Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.